

Segelclub Prinzensteg e.V. Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Segelclub Prinzensteg e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Haltern am See und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3) Der Vereinsstander hat die Form eines dreieckigen Wimpels und zeigt gelb auf blauem Grund ein liegendes Balkenkreuz und eine stilisierte Krone.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung des Segel- und Wassersports und des seemännischen Kulturgutes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Regatten und Vorführungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen, sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) die Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen e.V., im Deutschen Seglerverband und in weiteren verschiedenen Sportfachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Bei der Aufnahme von Minderjährigen gelten für diese die gesetzlichen Vertretungsregeln. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags für den Minderjährigen oder der rechtswirksamen Genehmigung eines vom Minderjährigen selbst gestellten Aufnahmeantrags erklären die gesetzlichen Vertreter sich damit einverstanden, dass die Mitglie-

derrechte ab der Vollendung des 7. Lebensjahres entsprechend der Regelung in §10 dieser Satzung nur vom minderjährigen Mitglied persönlich wahrgenommen und ausgeübt werden können. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der Antragstellung bzw. Antragsgenehmigung, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördernden Mitgliedern,
 - c) Passiven Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel-, Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins eingeschränkt nutzen können.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen und auch keinen Liegeplatzanspruch haben bzw. auf ihren Liegeplatz verzichten. Sie können diesen Status auf Antrag erhalten.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Beirats per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Beirat kann vor seiner Entscheidung den Ehrenrat zu Rate ziehen.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Beirat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds sowie ggf. der Empfehlung des Ehrenrates über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Beirat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Beiträge für Sonderleistungen, Gebühren für bestimmte Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit aller sonstigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 11) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 zum Vereinsausschluss führen kann, kann zum befristeten, bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb führen.
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen einem Beschluss nach Abs. 2 dieses Paragraphen kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) der Ehrenrat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform, per E-Mail oder Brief, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 13 Abs. 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, die Wahl des geschäftsführenden Vorstands kann auf Verlangen eines Mitgliedes auch in geheimer Wahl erfolgen. Dieser Antrag muss gemäß Abs. 11 bis zum 15.01. eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder ist auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragbar. Diese Übertragung bedarf der Schriftform (Vollmacht).

- 11) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 15.01. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Beirats,
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Verein wird durch je 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Zu einem Vorstandsamt wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder. Diese müssen mindestens 1 Jahr lang Mitglied sein.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB anwesend sind.
- 11) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand Beisitzer bestellen. Diese haben in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kein Stimmrecht.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu sichern und zu archivieren.
- 13) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 16 Der Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Tätigkeit. Er besteht aus
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,

- b) dem Jugendwart,
 - c) dem Jugendsprecher,
 - d) dem Sportwart
 - e) und 3 bis 9 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Beirats gemäß §16 Abs. 1e und deren Fachbereiche werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese gewählten Mitglieder des Beirats bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis neue Mitglieder des Beirats gewählt sind.
 - 3) Die Aufgaben des Beirats sind ausschließlich:
 - a) die Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c) die organisatorische Unterstützung und die Vorbereitung bei der Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung,
 - e) die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen,
 - f) die Beschlussfassung über vom geschäftsführenden Vorstand eingereichte Anträge.
 - 4) Die Mitglieder des Beirats haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats anwesend ist.
 - 5) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Beirat berechtigt, Beisitzer zu bestellen. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirats teil. Sie haben in den Sitzungen des Beirats keine Stimme.
 - 6) Der Beirat soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

E. Sonstige Gremien des Vereins

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart,
 - b) der Jugendsprecher,
 - c) der stellvertretende Jugendsprecher,
 - d) die Jugendversammlung.
- 4) Der Jugendwart und die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Ehrenrat

- 1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Ehrenrat bestellen. Dieser besteht aus mindestens 3, maximal 5 Ehrenratsmitgliedern, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
- 2) Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Er hat gegenüber dem Vorstand Antragsrecht.
- 3) Der Ehrenrat soll als unabhängiges Gremium vermittelnd und schlichtend tätig werden, wenn das im Interesse des Vereins oder einzelner Mitglieder notwendig wird.
- 4) Die Ehrenratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden. Der Ehrenratsvorsitzende beruft den Ehrenrat zu seinen Versammlungen ein.
- 5) Der Ehrenrat beschließt bei seinen Versammlungen mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, auf Antrag Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu erstatten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- 5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) die Beitragsordnung,
 - b) die Finanzordnung,
 - c) die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand,
 - d) die Geschäftsordnung für den Beirat,
 - e) die Steg- und Hausordnung.
- 2) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Sämtliche Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Beirat einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 3 Jahren bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Kassenwart als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Haltern am See, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bisherige Satzungs Ausgaben:

Gründungs Ausgabe vom 18. Januar 1964;

Geändert in den Mitgliederversammlungen am

30. Oktober 1965; 7. Februar 1982; 16. Januar 1988; 19. Januar 2000; 4. Februar 2001; 19. Februar 2005;

27. Februar 2010; 18. März 2017;